



Merkblatt Tötung von Nutztieren durch den Tierhalter

I. Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Töten

1. Der vernünftige Grund

- **Grundvoraussetzung für das Töten eines Wirbeltieres** ist das Vorliegen eines vernünftigen Grundes. Das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund ist eine Straftat nach § 17 des Tierschutzgesetzes.
- Das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwer verletzter Wirbeltiere hat den vernünftigen Grund, dass nicht behebbare Leiden so schnell wie möglich beendet werden sollen.
- Das Töten von Tieren aus rein wirtschaftlichen Erwägungen ist kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes.
- Tipp: Dokumentation des Tötungsgrundes im Bestandsbuch.

2. Die Sachkunde

- **Ein Wirbeltier darf nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) hat** (§ 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz - TierSchG).

„Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont“ (Art. 3, Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung). Zusätzlich zu den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind **„die Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden.“** (§ 3 Abs. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV).

Ausreichende Kenntnisse sind somit die Voraussetzung dafür, dass diese Forderung umgesetzt werden kann. Personen, die Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen daher gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und § 4 TierSchlV die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) haben und in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Das betrifft auch den, der ggf. nur einmal im Jahr ein Nutztier für sich privat schlachtet. Personen, die im Rahmen eines Unternehmens tätig werden, benötigen zusätzlich eine behördliche Sachkundebescheinigung, die nach bestimmten Kriterien, z. B. einer bestandenen Sachkundeprüfung, erteilt werden kann.

- Eine Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 1a TierSchG muss nur erbringen, wer berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäubt oder tötet. Die Regelmäßigkeit ist **nicht** gegeben, wenn Wirbeltiere nur im **„Einzelfall“** betäubt oder getötet werden.
- Eine Regelmäßigkeit ist beim Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwer verletzter Wirbeltiere im Einzelfall nicht gegeben und bedarf daher grundsätzlich keiner Bescheinigung der vorhandenen Sachkunde.

3. Die Betäubungspflicht

- **Grundsatz: Erst betäuben, dann töten.** (§ 4a TierSchG).
- Tiere sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden (§ 12 Abs. 1 TierSchIV)

II. Durchführung der Tötung

4. Die geeigneten Tötungsverfahren

- **Die Vorgaben zur Art des Tötens sind zwingend zu beachten. Es gibt insofern keine freie Wahl, was die Art der Durchführung des Tötungsvorgangs angeht.**
- Die infrage kommenden Tötungsverfahren sind abschließend in Anlage 1 zu § 12 Abs. 3 und 10 der TierSchIV in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1099/2009 festgelegt:

Rind	• Bolzenschuss (= Betäubung), plus Rückenmarkszerstörer oder Ausblutung (=Tötung) • Kugelschuss nur bei Nottötung, <u>nur Kopfschuss</u> • Elektrische Durchströmung (4 Sek. Kopf plus 8 Sek. Herz) plus Ausblutung
Schaf, Ziege, Schwein	• Bolzenschuss, (= Betäubung), plus Rückenmarkszerstörer oder Ausblutung (Tötung) • Kugelschuss nur bei Nottötung, <u>nur Kopfschuss</u> • Elektrische Durchströmung plus Ausblutung • Kopfschlag bis zu 5 kg Körpergewicht plus Ausblutung

- **Entbluten - das (eigentliche) Töten der Tiere**

Mit dem Entblutungsschnitt werden die vordere Hauptschlagader und die vordere Hohlvene eröffnet, so dass in kürzester Zeit ein maximaler Blutverlust eintritt und die weitere Sauerstoffzufuhr zum Gehirn unterbunden wird. Der Entblutungsschnitt muss während der Wirkungsdauer der Betäubung vorgenommen werden, und zwar so zügig, dass die Tiere nicht mehr aus der Betäubung erwachen.

Art	Wirkungsweise	Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt
Bolzenschuss	• Betäubung resultiert aus einer Gehirnerschütterung und der Zerstörung von Gehirnteilen	Rinder: 60 Sek Schaf/Ziege: 15 Sek andere Tiere oder Schusspositionen: 20 Sek

- Die Tötung muss so erfolgen, dass eine sachgemäße Entblutung der Tiere und Reinigung der Örtlichkeit möglich ist. Das Blut unterliegt dem Tierischen Nebenprodukterecht (VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011) und muss vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden.

5. Unterschied zwischen Nottötung und Notschlachtung

- **Notschlachtung** ist die Tötung **nach Betäubung mit Blutentzug** von Tieren, die infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden müssen **und** deren Fleisch als Lebensmittel genutzt werden soll. Hier kommen nur Tiere in Frage, die einen Unfall erlitten haben, ansonsten jedoch gesund sind.
Die Notschlachtung darf nur in Anwesenheit eines Tierarztes **nach erfolgter tierärztlicher Schlacht tieruntersuchung** (mit Begleitschein) vorgenommen werden.
- **Nottötung** ist das Töten von Tieren bei Vorliegen des vernünftigen Grundes, das Tier von seinen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu befreien **ohne eine weitere Nutzung des Tierkörpers als Lebensmittel**. Auch hier gilt das Gebot der Betäubungspflicht vor jeder unmittelbaren Tötung. Mögliche Gründe für eine Nottötung sind z. B.:
 - Tiere im Verenden,
 - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden, d.h. erhebliche Abweichungen von den Normalwerten bezüglich Körpertemperatur, Atemfrequenz, Pulsfrequenz – ohne Aussicht auf eine erfolgreiche Therapie.Der Tierkörper ist im Ganzen in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Wer darf eine Nottötung durchführen:

1. Der **Tierarzt** mittels Euthanasie;
2. Der **Schlachter**;
3. Der **Tierhalter** selbst bzw. Personen **mit entsprechender Sachkunde**;
4. Der **Jäger**, wenn alle folgenden Punkte erfüllt werden:
 - Der Jagdausübungsberechtigte ist im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines, Waffenscheines sowie einer Waffenbesitzkarte, einer Haftpflichtversicherung i. H. v. 1 Million EURO (pauschal für Personen u. Sachschäden).
 - Dem Tierhalter ist eine **vorher** von ihm beantragte **Schießerlaubnis des Landkreises** nach § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) erteilt worden.
 - Die Nottötung erfolgt bei Einhufern, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen nur mit **Kugelschuss auf den Kopf des Tieres**, so dass das Tier sofort betäubt und getötet wird;
5. Die **Polizei** bei Gefahr im Verzug gemäß Nds. SOG.